

Philosophische Fakultät II

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 am 14. Februar 2001 nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen erlassen.¹

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Übersetzen in einer ersten und einer zweiten Sprache (gemäß Anlage). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Übersetzen mit zwei Sprachen gemäß Anlage dieser Ordnung beträgt neun Semester. Nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird die in besonderen Fällen erforderliche Studienzeit (bis zu zwei Semester) für ein Sprachpropädeutikum (vgl. § 2 (4) Studienordnung).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das letzte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Aus dem Gesamtstundenvolumen von 160 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen

- 80 SWS auf das Grundstudium (74 SWS Wahlpflicht- und Pflichtveranstaltungen, 6 SWS Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden),

Inhalt

- I. Allgemeines
 - § 1 Zweck der Diplomprüfung
 - § 2 Regelstudienzeit
 - § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Rücktritt und Versäumnis
 - § 7 Täuschung
- II. Diplom-Vorprüfung
 - § 8 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
 - § 10 Inhalt und Bestandteile der Diplom-Vorprüfung
 - § 11 Schriftliche und mündliche Prüfungen
 - § 12 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
 - § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
 - § 14 Zeugnis
- III. Diplomprüfung
 - § 15 Umfang und Art der Diplomprüfung
 - § 16 Studienbegleitende Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen
 - § 17 Zulassung zur Diplomarbeit
 - § 18 Diplomarbeit
 - § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 20 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
 - § 21 Wiederholung der Diplomarbeit
 - § 22 Zeugnis
 - § 23 Diplomgrad und Diplomurkunde
- IV. Schlussbestimmungen

¹ Die Prüfungsordnung wurde am 05. April 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- 80 SWS auf das modularisierte Hauptstudium:
 - 2 obligatorische Module aus dem Zentralbereich (16 SWS),
 - 5 wahlpflichtige Module aus dem Profilbereich (40 SWS) und
 - 3 Module aus dem Wahlbereich (24 SWS).

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Diese setzen sich aus den Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird nach Vorlage aller erforderlichen Leistungsnachweise am Ende des Grundstudiums durchgeführt. Sie kann für die erste und zweite Sprache getrennt in verschiedenen Prüfungsabschnitten abgelegt werden.

(3) Im Hauptstudium werden fünf der zehn Module mit einer *studienbegleitenden Prüfung* abgeschlossen (vgl. § 16). Die übrigen Module werden mit je einer *prüfungrelevanten Studienleistung* abgeschlossen. *Studienbegleitende Prüfung* und *prüfungrelevante Studienleistung* sollen auf geeignete Weise zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die erforderliche translatorische und translationswissenschaftliche Kompetenz verfügt und Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Lehrgebieten herstellen, selbstständig anwenden und weiterentwickeln kann.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den erbrachten *studienbegleitenden Prüfungen*, den *prüfungrelevanten Studienleistungen* und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit wird in der Regel im 9. Fachsemester geschrieben.

(5) Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Prüfungszeiträume für das Winter- und Sommersemester fest. Die Anmeldung zu Prüfungen muss spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Prüfungszeitraum erfolgt sein. Prüfungstermine und Prüfungskommissionen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt zu machen.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungen wird nach § 21, Abschnitt III der Satzung für Studienangelegenheiten der HU vom 10.6.1997 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die aus dieser Prüfungsordnung hervorgehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er regelt alle die Organisation der Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten, z.B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Professorinnen bzw. Professoren
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
- 1 Studentin bzw. Student im Hauptstudium

Er wählt sich eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren.

Die Professorinnen bzw. Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Studentin bzw. der Student wird von seiner Gruppe für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 32 BerlHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Rücktritt und Versäumnis

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes ohne Angabe näherer Gründe von einer Prüfung zurücktreten. Dies ist schriftlich anzuzeigen.

(2) Für das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Prüfung wird wie eine nicht bestandene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 7 Täuschung

Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch den Erwerb von Leistungsnachweisen belegt (vgl. Anlage 2):
 - 1 LN sprach- und/ oder translationswissenschaftliche Grundlagen,
 - 1 LN Sprachwissenschaft der 1. Sprache,
 - 1 LN Literatur- und/ oder Kulturwissenschaft der 1. Sprache,
 - 1 LN translationsspezifische Vervollkommnung der 1. Sprache,
 - 1 LN Sprachwissenschaft der 2. Sprache,
 - 1 LN Literatur- und/ oder Kulturwissenschaft der 2. Sprache,
 - 1 LN translationsspezifische Vervollkommnung der 2. Sprache,
 - 1 LN nicht sprachliches Ergänzungsfach;²wird die Diplom-Vorprüfung nach Sprachen getrennt in verschiedenen Prüfungsabschnitten abgelegt, müssen zur Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt die für die jeweilige Sprache geforderten Leistungsnachweise vorgelegt werden; alle übrigen Leistungsnachweise sind zur Anmeldung für den zweiten Prüfungsabschnitt vorzulegen;
2. an der gemäß § 8 Absatz (2) der Studienordnung geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die entsprechenden Studienbuchseiten,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle nach Absatz (1) Satz 2. erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbe-

² Neben den vertraglich gebundenen Ergänzungsfächern (vgl. Anlage 3) sind vergleichbare LN weiterer nicht sprachlicher Fächer zulässig, wobei die Einschlägigkeit des betreffenden Faches im Sinne der Zielsetzungen des Diplomstudienganges Übersetzen durch eine Studienfachberatung zu klären ist.

halt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise sind spätestens 10 Werktage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes einzureichen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Humboldt-Universität im Diplomstudiengang Übersetzen eingeschrieben gewesen sein muss.

§ 9 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungszeitraum am Ende des Grundstudiums durchgeführt, wobei die gesamten Prüfungen für eine der gewählten Sprachen während dieses Prüfungszeitraumes erbracht werden müssen. Die Prüfungen für die andere Sprache sind spätestens nach Ablauf eines weiteren Semesters zu erbringen.

Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Inhalt und Bestandteile der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen in Sprach-, Translations-, Literatur- und Kulturwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer für die erste oder zweite Sprache wählbaren mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Sprach- und Translationswissenschaft,
2. je einer Klausurarbeit Übersetzen aus der ersten Sprache in die Grundsprache Deutsch (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten) und aus der Grundsprache in die erste Sprache (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten),
3. 30 Minuten Verhandlungsdolmetschen erste Sprache,
4. je einer Klausurarbeit Übersetzen aus der zweiten Sprache in die Grundsprache Deutsch (30 Zeilen

à 50 Druckzeichen, 120 Minuten) und aus der Grundsprache in die zweite Sprache (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten),

5. 30 Minuten Verhandlungsdolmetschen zweite Sprache.

§ 11 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

§ 12 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 herauf- oder heruntergesetzt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten.

(4) Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abgelegt werden.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gilt die Diplom-Vorprüfung endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung setzt sich aus den *studienbegleitenden Prüfungen* und den *prüfungsrelevanten Studienleistungen* der zehn Module des Hauptstudiums und der Diplomarbeit zusammen. Überdies gilt § 9 (2) entsprechend.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Eine *studienbegleitende Prüfung* wird im jeweils festgelegten Prüfungszeitraum in schriftlicher oder mündlicher Form als Prüfung abgelegt. Sie kann zweimal wiederholt werden.

(2) *Studienbegleitende Prüfungen* sind

aus dem Zentralbereich im

- Modul Translationswissenschaft und

aus dem Profildbereich im

- Modul II Übersetzen 1. Sprache,

- Modul III Übersetzen 1. Sprache,

- Modul I Übersetzen 2. Sprache

- Modul II Übersetzen 2. Sprache

abzulegen (vgl. Anlage 5):

1. In Translationswissenschaft wird die Prüfung in mündlicher Form abgelegt (20 Minuten).
2. Im Übersetzen Modul III 1. Sprache und Modul II 2. Sprache besteht die Prüfung aus je
 - einer Fachübersetzung aus der Grundsprache Deutsch in die Fremdsprache (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten)
 - und einer Fachübersetzung aus der Fremdsprache in die Grundsprache Deutsch (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten).
3. Im Übersetzen Modul II 1. Sprache und Modul I 2. Sprache besteht die Prüfung aus je
 - einer Übersetzungsklausur (gemeinsprachlich) aus der Grundsprache Deutsch in die Fremdsprache (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten) und
 - einer Übersetzungsklausur (gemeinsprachlich) aus der Fremdsprache in die Grundsprache Deutsch (30 Zeilen à 50 Druckzeichen, 120 Minuten).

(3) In den verbleibenden fünf Modulen werden *prüfungsrelevante Studienleistungen* erbracht, die die Gesamtheit der in dem betreffenden Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zum Ausdruck bringen sollen. Sie können zweimal wiederholt werden. *Prüfungsrelevante Studienleistungen* werden

- in Literatur- und Kulturwissenschaft in Form einer Hausarbeit oder eines Referates mit anschließender Hausarbeit und
- im Übersetzen in Form einer Hausübersetzung (Fachübersetzung) erbracht und mit einem benoteten Leistungsnachweis bescheinigt.

§ 17 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 9 Absatz (2) als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. an einer Studienfachberatung im Hauptstudium teilgenommen hat,
3. mindestens neun der insgesamt zehn Nachweise gemäß § 3 (3) zur Anmeldung im Prüfungsbüro vorgelegt hat. Ein bei der Anmeldung noch fehlender Nachweis ist spätestens bei Einreichen der Diplomarbeit abzugeben.

(2) Weitere Zulassungsbedingung ist eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein relevantes Thema aus Translations-, Kultur-, Literatur- und/ oder Sprachwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der in Forschung und Lehre an der Humboldt-Universität tätig ist und anderen gemäß § 32 BerlHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Vorschlagende oder den Vorschlagenden. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann Mitglied einer anderen Hochschule sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen. Das

Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 (1) Nr. 3. vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss der Fremdsprachlichen Philologien der Philosophischen Fakultät II einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat (§ 18 (2) Satz 1). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit wird als Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten gegeben, sofern nicht eine Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder sofern die Benotungen in den Gutachten nicht um mehr als eine Note voneinander abweichen. In diesen Fällen holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten ein. Die Note der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die im Hauptstudium erbrachten *studienbegleitenden Prüfungen* und *prüfungsrelevanten Studienleistungen*. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mehr als zwei wahlfreie Module absolviert, kann sie oder er sich entscheiden, welche zwei Leistungen gemeinsam mit den im Profil- und Zentralbereich erbrachten acht Leistungen in die Fachnote eingehen. Es können jedoch nicht mehr als zehn Prüfungen und Studienleistungen in die Fachnote eingehen.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Fachnote doppelt und die Note der Diplomarbeit einfach gewertet.

§ 21 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Absatz (5) Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden

- das Thema der Diplomarbeit und deren Note,
- die Fachnote und die Einzelnoten aller zehn Module und
- auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Noten zusätzlich absolvierter Module aufgenommen.

Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

§ 23 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad „Diplom-Übersetzerin“ oder „Diplom-Übersetzer“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des „Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung“ vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Wenn die Prüfungen auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden, sind das unrichtige Zeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits immatrikuliert sind, haben das Recht, ihr Studium nach der bis dahin gültigen Ordnung vom 25.02.1994 fortzusetzen und abzuschließen. Ein Wechsel zur neuen Prüfungsordnung kann jederzeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein erfolgter Wechsel zur neuen Prüfungsordnung ist nicht rückgängig zu machen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.